

N. 130. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nummehr bevorstehenden Einverleibung des Preussischen Kintee Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16ten April 1831. über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9ten Januar 1838. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preussen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuerysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22ten und 30ten März und 17ten Mal 1833., 12ten Mal und 10ten Dezember 1835., 2ten Januar 1836. und 8ten Mal 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Befehlmen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Befehlmen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w., und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,
höchst Ihren Befehlmen Beirathungs-rath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,